

Das 1929 in den Studien der Bibliothek Warburg erschienene Buch des bekannten Göttinger Professors darf mit Recht unter die Standardwerke aus dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte gezählt werden. In acht sich zu einem Ganzen fügenden Studien legte der Verfasser die verschiedenen Ausprägungen des „Renovatio“-Begriffes, eines Zentralbegriffes mittelalterlicher Staatstheorie, in seiner Beziehung zu Rom, der Stadt des Imperium Romanum und der Apostel- und Papststadt, dar. Der stadtrömische, der apostolisch-päpstliche und der römisch-kaiserliche Erneuerungsgedanke werden für die Periode 900 bis etwa 1050 in der jeweilig spezifischen Ausprägung und in ihrer gegenseitigen Durchdringung und Verflechtung, aber auch Gegensätzlichkeit dem Leser vor Augen geführt. Die Zentralgestalt des ganzen Buches aber bildet Kaiser Otto III., in dessen Regierungsprogramm sich für eine kurze Zeit die einzelnen Ausformungen des „Renovatio“-Gedankens in großartiger Weise verbinden. Schramms Buch führte eine Wende in der Beurteilung des dritten Ottonen herauf. Das von ihm entworfene Bild Ottos III. ist noch heute nach fast 50 Jahren gültig, Forschungen von C. Erdmann und vor allem von M. Uhlirz haben es lediglich in Einzelzügen ergänzt.

Der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt ist es zu danken, daß das Buch, das längst vergriffen war, im vergangenen Jahr fotomechanisch neu gedruckt wurde. Um es einem weiteren Leserkreis zu erschließen, beschränkte sich der Neudruck auf den darstellenden 1. Band der 1. Auflage, wobei leider auch die Texte, auf die die Darstellung sich stützt und die an entlegenem Orte publiziert sind, nicht mehr abgedruckt wurden. In einem Anhang (S. 359—360) hat der Autor selber die seit 1929 erschienene neue Literatur über die von ihm angeschnittenen Fragen sorgfältig zusammengetragen und sich auch kurz mit abweichenden Meinungen auseinandergesetzt bzw. eigene Ergebnisse berichtet. Damit gewinnt der Neudruck den Charakter einer 2. Auflage, die sich würdig in die Reihe der von der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt besorgten Neuauflagen grundlegender darstellender Publikationen aus der Geschichte einfügt.

Rom

Joseph Semmler

Guy O.S.B., Ferrari, *Early Roman Monasteries. Notes for the history of the monasteries and convents at Rome from the V through the X century.* = Studi di Antichità Cristiana, pubblicati per cura del Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana XXIII Città del Vaticano (1957). XXXVIII und 455 Seiten, 6 Kartenskizzen.

Es ist nicht leicht für einen Historiker, ein Werk wie das vorliegende zu besprechen. Denn dieses Buch, von einem christlichen Archäologen geschrieben, beschränkt sich nicht darauf, eine Darstellung der Geschichte der stadtrömischen Klöster zu geben, wie es der Untertitel zunächst vermuten läßt. Vf. weist selbst im Vorwort darauf hin, daß er einen Beitrag liefern will sowohl zur Topographie der römischen monasteria als auch zu ihrer Geschichte und zur Entwicklung des mo-

nastischen Lebens in der Ewigen Stadt in dem von ihm behandelten Zeitraum.

Dieser doppelte Aspekt findet im Aufbau des Werkes seinen Niederschlag: F. bespricht zuerst die einzelnen Klöster, die er alphabetisch aufreihet (S. 3—352). Drei systematische Kapitel befassen sich mit den vielumstrittenen *monasteria diaconiae* (S. 355—361), den den großen Basiliken der Stadt zugeordneten Klöstern (Basilikalklöster) (S. 365 bis 375) und mit der monastischen Observanz der römischen Klöster im 6. bis 10. Jahrhundert (S. 379—407). Chronologische, topographische, Namens- und Sachindices beschließen das Buch. Sehr nützlich erweist sich das Verzeichnis der besprochenen *monasteria* (S. 440—444), da die heutigen Namen noch bestehender Klöster und Kirchen nicht immer mit den in der untersuchten Periode gebrauchten Bezeichnungen identisch sind. 6 Kartenskizzen unterrichten über die Verteilung der nahezu 100 *monasteria* in und um Rom.

Es wird Sache des Archäologen und des Kenners der römischen Topographie sein, die archäologisch-topographische Seite des Buches zu beurteilen. Zwar wird man über die Lokalisierung des einen oder anderen untergegangenen Klosters auch anderer Meinung sein können, doch ist hervorzuheben, daß F. seine Entscheidung stets nach sorgsamer Abwägung aller in der Literatur vorgebrachten Meinungen fällt. Der Archäologe wie der Historiker wird sicher dem Verfasser Dank wissen, daß er die oft an entlegenen Stellen edierten epigraphischen und historischen Quellen in bequemer Zusammenstellung, chronologisch geordnet, jedem einzelnen Kloster voranschickt.

Der Historiker findet in dem vorliegenden Werk erstmalig eine vollständige Übersicht aller stadtrömischen Klöster des 6. bis 10. Jahrhunderts, die bisher weder Kehrs *Italia Pontificia I* noch Hülsens und Armellini-Cecchellis Werke über die römischen Kirchen boten.

Während F. mit „basilical monasteries“ einen guten Terminus für die Klöster, deren Gemeinschaften mit dem *Officium* in den nahegelegenen römischen Basiliken betraut waren, gefunden haben dürfte, ist die Unterscheidung zwischen „monastery“ = Männerkloster und „convent“ = Frauenkloster vielleicht ein wenig willkürlich und vor allem durch die Quellen nicht gerechtfertigt. Die Quellen des frühen und hohen Mittelalters verstehen unter „monasterium“ immer nur das, was wir heute etwa mit „klösterlicher Institution“ bezeichnen würden. Für die Insassen einer solchen Institution verwenden die Quellen nie „monasterium“, sondern immer nur „congregatio“ oder „conventus“. Alle diese Begriffe sagen aber nichts über die Observanz oder ganz allgemein die innere Formung der jeweiligen Gemeinschaft aus. Ein „monasterium“ kann Mönche wie Nonnen umfassen; „monasterium“ wird gleicherweise für eine Institution für Mönche wie eine solche für Kanoniker verwandt, worüber sich F. (S. XIX, S. 8 f., S. 161) etwas zu verwundern scheint.

Der Verfasser betont (S. 355) selber, daß sich seine Ausführungen über die „*monasteria diaconiae*“ auf sehr spärliches Quellenmaterial stützen. Immerhin ist zu erkennen, daß die römischen *diaconiae* in einer

bestimmten Phase ihrer Entwicklung ein monastisches Element aufnahmen, das offenbar von den griechischen Mönchskolonien, die im 7. Jahrhundert nach Rom strömten, bestimmt war. Mehr zu sagen, verbietet außer dem Mangel an Quellenzeugnissen die Tatsache, daß noch lange keine Klarheit über den Ursprung der römischen *diaconiae*, ihre Entwicklung und ihren Zusammenhang mit der stadtrömischen kirchlichen Hierarchie und Verwaltung herrscht.

Nach der Lektüre des Kapitels über die Basilikalklöster erhebt sich ebenso gebieterisch die Forderung nach weiteren Spezialuntersuchungen. Der Autor zeigt (S. 365) selber die Richtung an, in der diese Studien sich zu bewegen haben, die vornehmlich den Liturgiehistorikern zu fallen. Denn gerade die römischen Basilikalklöster, vorab die um St. Peter gruppierten, scheinen Zentren des liturgischen Lebens der Papststadt und Ausgangspunkt liturgischer Gewohnheiten gewesen zu sein, die zu Beginn des Mittelalters normative Geltung und kanonisches Ansehen erlangten.

Es ist eine relativ junge Erkenntnis der Forschung, daß der absoluten Alleinherrschaft der Benediktinerregel im hochmittelalterlichen Europa eine lange Zeit vorausgeht, in der die *Regula* des hl. Benedikt nur eine unter vielen anderen Mönchsregeln war, in der „nach der Regel leben“ lediglich bedeutete, die monastische Tradition aufgenommen und das klösterliche Gemeinschaftsleben nach ihr ausgerichtet zu haben. Den Arbeiten Winandys und Hallingers verdanken wir hauptsächlich die Kenntnis dieses „Zeitalters der Mischregel“. Im Frankenreich endete diese Periode mit der monastischen Gesetzgebung Karls des Großen, eigentlich jedoch erst mit der Reform Benedikts v. Aniane. F. hat in dem vorliegenden Werk den Nachweis erbracht, daß das „Zeitalter der Mischregel“ in Rom erst im 10./11. Jahrhundert überwunden wird. Doch scheint er bei diesem Prozeß die tatsächliche Bedeutung der Klosterreform des Alberich und Odos v. Cluny wie vor allem ihre Erfolge überschätzt zu haben. Die Reform von Farfa durch Alberich und Odo in den dreißiger Jahren des 10. Jahrhunderts ist gescheitert. Farfa übernimmt erst 1001 die cluniazensischen Bräuche, die 1043 ihre endgültige Redaktion fanden. In St. Paul vor den Mauern war unmittelbar nach dem Weggang Odos schon die Berufung des Andreas v. Gorze zur Reform der Abtei nötig. Das Ende des 10. Jahrhunderts gegründete Kloster SS. Bonifazio e Alessio auf dem Aventin beherbergte noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine benediktinische und eine griechische Mönchskolonie nebeneinander. Die Odo-Reform bedeutete also keinen so wichtigen Einschnitt in der monastischen Geschichte Roms. Es hätte sich deshalb vielleicht empfohlen, bei einzelnen Klöstern wenigstens das Jahr 1000 zu überschreiten und die erstmalige Bezeugung der alleinherrschenden Benediktinerregel als Endpunkt der Betrachtung zu wählen, so wie der Verfasser gelegentlich erst bei vollzogenem Übergang eines Klosters in ein Kanonikerstift seine Darstellung abschließt. Denn erst mit dem völligen Sieg der *Regula s. Benedicti* in den Klöstern lassen sich alle nichtbenediktinischen *monasteria*, soweit sie nicht die griechische Ob-

servanz konservieren, als Kanonikerstifte ansprechen. Diese klare Scheidung von Kloster und Stift ist im Fränkischen Reich mit der Aachener Reformgesetzgebung von 816/17 eingetreten, ihre Erforschung in Rom und überhaupt in Italien harrt noch des Bearbeiters.

Nachdem nun jüngst K. Hallinger den Nachweis erbracht hat, daß der Mönchspapst Gregor I. weder selber Benediktiner war noch in seinem Kloster auf dem Caelius die Benediktinerregel befolgt wurde — einen Nachweis, den F. (S. 138—151) bestätigt und ergänzt —, kann es nicht mehr erstaunlich sein, daß sich vom 7. bis zum 10. Jahrhundert nur wenige Spuren benediktinischen Lebens in der Ewigen Stadt finden. F. ist ihnen nachgegangen und hat sie (S. 386—407) sorgsam verzeichnet. Leider ist ihm jedoch entgangen, daß seit dem frühen 7. Jahrhundert die *Regula s. Benedicti* in Gallien und England als die „römische Regel“ gilt, daß die angelsächsische Klosterreform des beginnenden 8. Jahrhunderts und die bonifatianische Reform im Frankenreich die Angleichung des klösterlichen Lebens an die Observanz von Rom, dargestellt in der Regel des „römischen Abtes“ Benedikt, zum Ziele hatten. Wenn die Regel St. Benedikts seit dem 7. Jahrhundert in Gallien und England als die „römische“ Klosterordnung angesehen wurde, dann muß sie in Rom selber zu Beginn des Mittelalters eine größere Rolle gespielt haben als aus den spärlichen römischen Quellenzeugnissen hervorgeht. Sie braucht keineswegs in allen römischen Klöstern allein geherrscht zu haben — im 7./8. Jahrhundert sind die griechischen Klöster Roms in mancher Hinsicht bedeutender als die lateinischen —, sie muß aber bekannt und als monastisches Gesetzeswerk anerkannt gewesen sein. Daß sie dies war, zeigt z. B. das Fresko aus S. Hermes an der *Via Salaria Vetere*, das schon im frühen 8. Jahrhundert St. Benedikt als monastischen Gesetzgeber darstellt (F. S. 153 ff.). Sie muß aber darüber hinaus (wenn vielleicht auch nicht ausschließlich) in solchen Klöstern geherrscht haben, auf die die Augen der Franken und Angelsachsen gerichtet waren. Und dies war in besonderem Maße bei den um St. Peter gruppierten monasteria der Fall. Nach der Ordnung dieser Klöster richteten die Päpste die Lateranklöster und S. Crisogono aus (F. S. 92 f., S. 365 f.). Aus St. Martin am Vatikan ging Johannes Archicantor hervor, der um 680 die angelsächsische Liturgie nach der römischen reformierte. In unmittelbarer Nähe dieser Klöster lagen die „*scholae*“ der Franken, der Sachsen und der Friesen in Rom. Wir haben sogar zwei direkte Zeugnisse dafür, daß die *Regula St. Benedikts* in den Vatikan Klöstern galt und als solche in Gallien als die „römische“ monastische Norm betrachtet wurde: die *Ordines Romani XVIII* und *XIX*, deren römische Vorlagen bis ins 7. Jahrhundert zurückreichen müssen. Nach Andrieu sind sie zwischen 760 und 781 in monastischen Kreisen um das burgundische Kloster Luxeuil entstanden. Als monastische *ordines* repräsentieren sie die „Mischregel“-Verfassung (vgl. F. S. 595 f.), die seit etwa 630 den Klöstern um Luxeuil das Gepräge gab. Mögen auch gallikanische Sonderbräuche in der Liturgie und Einflüsse der kolumbanischen Klosterregel (so Andrieu) diese beiden *ordines* aus der Reihe der authentisch stadtrömischen aus-

klammern, so stellt sie doch die darin bezeugte Verbindung von Regula s. Benedicti und monasteria Romanae ecclesiae mit ihren Äbten, die als „servientes ad sepulchro (!) sancti Petri“ bezeichnet werden, in eine Reihe mit den gallischen Quellenzeugnissen, die seit dem 7. Jahrhundert von der Benediktsregel als der „römischen“ sprechen. Daher dürfen wir mit größerer Sicherheit, als es F. (S. 398) tut, sagen, daß diese ordines Romani zum mindesten indirekt die Benediktinerregel in den um St. Peter gruppierten Klöstern bezeugen. Bereicherungen durch die Kolumbanregel (?) haben diese ordines sicher erst in dem monastischen Milieu erfahren, in dem sie redigiert wurden.

Der Verfasser hat mit seinem Buch den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen eine Fülle neuer Ergebnisse geschenkt. Vor allem ist zu rühmen, daß er diese Ergebnisse in einer geradezu vorbildlichen Übersichtlichkeit und Stoffgliederung darbietet. Das Werk Ferraris ist grundlegend für die Geschichte der römischen Klöster im frühen Mittelalter und wird der Ausgangspunkt weiterer Spezialforschungen sein.

Rom

Joseph Semmler

Hermann Dörries, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 34 (Göttingen 1954). Vandenhoeck & Ruprecht. 431 Seiten. 30.— DM.

Flavius Valerius Konstantinus, der Sohn des Kaisers Konstantius Chlorus aus der Verbindung mit Helena von Trepanum, zählt zu jenen überragenden Gestalten der Geschichte, denen die Zeitgenossen ebenso überzeugt wie die nachgeborenen Generationen den Ehrennamen „Der Große“ zuerkannt haben. Sein Haupt ist von der Gloriole eines Heiligen umstrahlt, ohne daß seine Heiligkeit jemals von seiten der kirchlichen Autorität Anerkennung oder Ablehnung gefunden hat. In der Beurteilung seines Lebens und Wirkens scheiden sich die Geister, je nach den politischen und weltanschaulichen Perspektiven der einzelnen Vertreter.

In diesem Kampf der Geister um Sein oder Nichtsein, um Wert oder Unwert des ersten christlichen Kaisers wird nun durch die Arbeit aus der Feder Hermann Dörries' Konstantin der Große gleichsam persönlich vor die Schranken des öffentlichen Urteils gefordert, um über seine Person, sein Denken und Handeln ein offenes Zeugnis abzulegen. Er soll — nach den Formulierungen des V. — zu seinem Wort stehen, das in seinen Briefen, Urkunden, Inschriften, Gesetzen und Reden offen oder verschleiert auf uns gekommen ist. Bei dem Gang der Untersuchungen werden allerdings die literarischen Quellen, aus denen der Kaiser geschöpft hat, die Phasen seiner geistigen und religiösen Entwicklung, die er durchlaufen mußte, sowie die von ihm selbst vorgenommene Auswahl und Abwandlung jener Prinzipien, die er sich zu eigen machte, nicht in den Mittelpunkt des Gespräches gezogen werden. Es soll bei dem Versuch bleiben, einzig und allein vom persönlichen